

Interpellation Müller-Lichtensteig / Gartmann-Mels (2 Mitunterzeichnende) vom 14. Juni 2023

Zukunft des Revierjagdsystems und Mitwirkung beim Erlass neuer Rechtsgrundlagen für die Jagd

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. Oktober 2023

Mathias Müller-Lichtensteig und Walter Gartmann-Mels erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. Juni 2023 nach dem Stand der Arbeiten zum VI. Nachtrag zum Jagdgesetz und zur Revision der dazugehörigen Verordnungen sowie in diesem Zusammenhang zur zukünftigen Ausgestaltung des Revierjagd-Systems.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen ist einer von acht Kantonen, der das Revierjagdsystem betreibt. Die übrigen Kantone nutzen das Patentjagdsystem, ausser der Kanton Genf, in dem die Staatsjagd ausgeübt wird. Die Ausgestaltung des Revierjagdsystems, namentlich auch die Verpachtung der Reviere sowie die damit verbundenen jagdlichen Aufgaben, sind im kantonalen Jagdgesetz und den dazugehörigen Verordnungen abschliessend geregelt (sGS 853.1; abgekürzt JG). Der Kanton verpachtet die aktuell 144 Jagdreviere jeweils auf acht Jahre an Jagdgesellschaften und regelt in einer Jagdpachtverfügung die Rechte und Pflichten der Jagdgesellschaften. Die Jagdgesellschaft ist mitverantwortlich für Lebensraum und Lebensgemeinschaft im Revier und jagt im Rahmen der jagdlichen Planungsvorgaben und der massgebenden Vorschriften. Sie reguliert insbesondere den Wildbestand nach den Abschussvorgaben und den Vorgaben der Jagdplanung, die das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erlässt. Diesen Herbst findet die Vergabe der Reviere für die neue Pachtperiode für die Jahre 2024–2032 statt. Der kantonale Jagdverband «RevierJagd St.Gallen» fungiert als Dachorganisation der St.Galler Jagd und vertritt die Anliegen der Jagd auch gegenüber den Behörden. Rothirsch-Hegegemeinschaften erfüllen die jagdlichen Aufgaben für Wild, das art- und lebensraumgerecht nur revierübergreifend bejagt werden kann. Im Kanton St.Gallen bestehen drei Rothirsch-Hegegemeinschaften, denen die Jagdgesellschaften angehören, deren Revier ganz oder teilweise im Hegegebiet liegt.

Für die fachliche Beratung der Regierung und des zuständigen Departementes sieht Art. 63 ff. JG eine Jagdkommission vor. Sie besteht aus neun Mitgliedern und wird von der Regierung ernannt. Bei der Zusammensetzung achtet die Regierung darauf, dass die Interessen der Jagd, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, der politischen Gemeinden sowie des Natur- und Tierschutzes vertreten sind. Von den neun Mitgliedern sind drei Mitglieder aus dem Vorstand von «RevierJagd» delegiert. Diese Mitglieder bringen die Stimme der St.Galler Jägerschaft ein. Nach Art. 64 JG wird die Jagdkommission insbesondere angehört vor dem Erlass oder einer Änderung von jagdrechtlichen Bestimmungen, der Ausscheidung von Jagd- und Nichtjagdgebieten, der Festlegung von jagdplanerischen Zielsetzungen, dem Erlass von Jagdvorschriften und der Regelung der Jagd in Schutzgebieten. Die Jagdkommission tagte in den vergangenen zwei Jahren mehrfach und beriet konkret die Geschäfte zur Revierbewertung, zur Reviervergabe sowie zum V. Nachtrag zum JG; nGS 2023-012). Mehrfach wurde auch über Situation der Rothirsche im Kanton beraten. Seit Jahren werden die Abschusspläne bei dieser Wildart mehrheitlich nicht erreicht. Die Abschusszahlen stagnieren, die Bestände nehmen jährlich zu und die Rothirsche breiten sich weiter aus. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich. Die aktuell noch tragbare Schadenssituation in der Land- und Forstwirtschaft darf sich nicht weiter verschlechtern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Rechtssetzungsbedarf für einen VI. Nachtrag zum JG wird derzeit ermittelt. Die Dachorganisation der St.Galler Jagd («RevierJagd St.Gallen») hat ihrerseits dem zuständigen Departement den aus ihrer Sicht bestehenden Revisionsbedarf bereits im August 2020 in einem Positionspapier mitgeteilt. Die wesentlichen Anliegen von «RevierJagd St.Gallen» wurden bereits mit dem V. Nachtrag zum JG umgesetzt. Dazu zählt die Neuregelung der Reviervergabe bei Mehrfachbewerbungen, die Umwandlung der Rechtsform der Jagdreviere von Personenverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit zum Vereinsrecht sowie die Anpassung des Jagdrevierbewertungsmodells. Bei der Erarbeitung des VI. Nachtrags zum JG werden die massgeblichen Interessengruppen, neben «RevierJagd St.Gallen» namentlich auch die Rothirsch-Hegegemeinschaften sowie die Jagdkommission, wiederum einbezogen. Erste Gespräche haben bereits stattgefunden. Im Gesetzgebungsprozess sind abgesehen davon verschiedene Formen des Einbezugs der Interessengruppen möglich. Üblich ist eine offizielle Vernehmlassung, die nach der sog. Null-Lesung der Regierung durch einen entsprechenden Regierungsbeschluss ausgelöst wird. Diese Vernehmlassung ist öffentlich und wird entsprechend publiziert. Die im Kantonsrat vertretenden Parteien und die relevanten Interessengruppen werden direkt angeschrieben. Im Rahmen der Erarbeitung erfolgt der Einbezug zielorientiert und sachgerecht, etwa durch eine direkte Vertretung in der Projektgruppe, in einer Begleitgruppe oder im Rahmen einer konferenziellen Vernehmlassung.
2. Der stetig steigende Rothirschbestand und die in den vergangenen Jahren mehrheitlich nicht erfüllten Abschusspläne zeigen den dringenden Handlungsbedarf auf. Offensichtlich greifen die bisherigen Bemühungen und Jagdkonzepte der Jagdgesellschaften nicht im gewünschten Mass. Seitens des zuständigen Amtes wurde zusammen mit «RevierJagd St.Gallen» und den Rotwild-Hegegemeinschaften nach Lösungen gesucht. Dazu wurde am 20. August 2022 ein «Rotwild-Workshop» durchgeführt. Ein wesentliches Resultat dieses Workshops war die Einführung von Jagdpausen, um mit weniger Jagdaufwand in kürzerer Zeit den Jagderfolg zu steigern. Dieser Vorschlag wurde daraufhin vom zuständigen Amt in Zusammenarbeit mit «RevierJagd St.Gallen» und Vertretungen der Rothirsch-Hegegemeinschaften weiterentwickelt. Diese sog. Intervalljagd soll grundsätzlich für alle Wildarten gelten, weil damit alle Wildarten wieder vertrauter werden und besser und effizienter zu bejagen sind. Aus Sicht der Regierung ist der Handlungsbedarf bei den Rothirschen unbestritten. Der skizzierte Lösungsansatz mit einer Intervalljagd erscheint der Regierung plausibel und wird deshalb weiterverfolgt. Bei der Ausgestaltung wird auch die Jagdkommission wieder angehört.
3. Der Pachtzins bemisst sich an den ungedeckten Kosten der Jagd (Art. 26 Abs. 2 JG). Dazu gehören alle Aufwände, die für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung aufgewendet werden müssen (Art. 27 Abs. 1 JG). Die Zunahme des Aufwands der Abteilung Jagd beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei für Tierarten wie Biber und Wolf sind für die Jagdrechnung eine Herausforderung. Die Belastung relativiert sich jedoch durch den Umstand, dass der Bund dem Kanton an die Land- und Forstwirtschaft entrichteten Wildschäden rückvergütet. Dies mit 80 Prozent von Wildschäden an vom Wolf gerissenen Nutztieren und mit 50 Prozent bei Wildschäden des Bibers an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen. Die entrichteten Wildschäden werden jährlich in der kantonalen Jagdstatistik publiziert. Der Bund finanziert zudem einen wesentlichen Teil des Monitorings dieser geschützten Arten, etwa durch die Finanzierung des deterministischen Fotofallenmonitorings des Luchses, der Bestandsaufnahme des Bibers oder der Laborkosten für die genetischen Analysen der Wolfsproben. Der Aufwand für den Umgang der geschützten einheimischen Wildarten Biber, Luchs und Wolf beim Kanton beläuft sich aktuell auf neun

Prozent der Arbeitszeit der kantonalen Wildhut und der beiden Mitarbeitenden in der zentralen Verwaltung. Zusammen mit dem kantonalen Anteil des Wildschadens ergibt dies Kosten von jährlich 110'000 Franken, welche die Abteilung Jagd für das Management der Grossraubtiere aufwendet. Dieser Aufwand entsteht primär durch die Abschätzung von Wildschäden und Beratung zur Verhütung von Wildschäden dieser geschützten Arten, was schlussendlich primär der Landwirtschaft zu Gute kommt. Der Grossteil der Kosten aufgrund der Wolfspräsenz trägt die Landwirtschaft (insbesondere wegen Herdenschutzberatung, Sofortmassnahmen und Sömmerungsbeiträgen) und nicht die Jagd. Die Regierung erachtet deshalb diesen Aufwand als tragbar. Der finanzielle Aufwand ist auch den Vorteilen der Präsenz dieser geschützten Arten zugunsten der Biodiversität, des Wasserhaushalts der Moore (Biber) und der Waldverjüngung (Luchs und Wolf) gegenüberzustellen.

4. Die Verteilung des Pachtzinses richtet sich nach der Revierbewertung. In der Revierbewertung für die Reviervergabe 2024–2032 wurde die von «RevierJagd St.Gallen» vorgeschlagene Bewertungsmethode verwendet. Der Wildbreterlös wird mit einem Viertel der Bewertung berücksichtigt. Im Vergleich zur letzten Revierbewertung im Jahr 2016 werden Reviere mit viel Wildbreterlös verhältnismässig teurer, solche mit wenig Wildbreterlös verhältnismässig günstiger. Dieser neue Berechnungsansatz erscheint sachgerecht.
5. Das Prinzip der Revierjagd ist im JG festgelegt. Die Regierung stellt das geltende Revierjagdsystem nicht in Frage und würdigt auch den Einsatz der Jägerinnen und Jäger für die stets geleistete Arbeit. Die Regierung erkennt jedoch auch den zwingenden Bedarf, die Rothirschjagd erfolgreicher und effizienter zu gestalten, damit der Vollzug des Jagdgesetzes sichergestellt werden kann. Die Intervalljagd ist ein erfolgreiches Jagdsystem, das in allen Jagdsystemen umgesetzt werden kann. Die Intervalljagd wurde kürzlich auch für die Rotwildjagd im Revierjagdsystem des Kantons Luzern sowie im benachbarten Deutschland und Österreich eingeführt bzw. angewendet.